

BPtK Klosterstraße 64 10179 Berlin

Herrn
Dr. Dietrich Sonntag
Unterausschuss „Methodenbewertung“
Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystr. 8
10623 Berlin



BundesPsychotherapeutenKammer

Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: (030) 27 87 85-0
Fax: (030) 27 87 85-44
info@bptk.de
www.bptk.de

Berlin, 11. Januar 2010

Stellungnahmerecht der BPtK gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung von Anlage I Nr. 2 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL): Substitutionsbehandlung mit Diamorphin

Vorstand:
Prof. Dr. Rainer Richter
Präsident
Dipl.-Psych. Monika Konitzer
Vizepräsidentin
Dr. Dietrich Munz
Vizepräsident
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehndorfer
Andrea Mrazek, M.A., M.S.

Dr. Christina Tophoven
Geschäftsführerin

Sehr geehrter Herr Dr. Sonntag,

die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) stimmt der vorgelegten Richtlinie zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger zu. Dabei begrüßt die BPtK ausdrücklich, dass die Richtlinie in Bezug auf die psychosoziale Betreuung über die Gesetzesvorgabe hinausgeht und eine Beendigung nach den ersten sechs Monaten der Substitutionsbehandlung nur in Ausnahmefällen zulässt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass – wie auch die Ergebnisse der Heroinstudie zeigen – die psychosoziale Betreuung während der gesamten Dauer einer Substitutionsbehandlung wesentlich zum Erfolg der Behandlung beiträgt.

Lediglich in **§ 10 Anforderungen an die Einrichtungen zur Substitution mit Diamorphin** haben wir einen Änderungsvorschlag. Hier heißt es unter 1., dass in der Einrichtung „... *Arztstellen im Umfang von mindestens drei ärztlichen Vollzeitkräften, darunter ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, ...*“ zur Verfügung stehen müssen. Da bei einem Großteil der Patienten Komorbiditäten mit psychischen Erkrankungen vorliegen, ist es aufgrund der fachlichen Anforderungen bei der Diagnostik und Behandlung dieser Erkrankungen inhaltlich angemessen, dass hierfür ein besonders qualifizierter Mitarbeiter in der Einrichtung zur Verfügung stehen soll.

Konto
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Konto: 00 05 78 72 62
BLZ: 300 606 01

...

Die fehlende Berücksichtigung der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, für Psychotherapeutische Medizin und Psychosomatik und der Psychologischen Psychotherapeuten ist aus Sicht der Bundespsychotherapeutenkammer fachlich jedoch nicht begründet. Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie Psychologische Psychotherapeuten verfügen neben Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie über die notwendige fachliche Expertise zur Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen. Unter Umständen erforderliche körperliche Untersuchungen zur Differenzialdiagnostik zu organisch bedingten psychischen Störungen können von den anderen in der Einrichtung tätigen Fachärzten durchgeführt werden. Hinsichtlich der Notwendigkeit, über spezifische Kenntnisse zur Behandlung von Suchterkrankungen zu verfügen, schreibt die Richtlinie zudem vor, dass alle in einer solchen Einrichtung tätigen Mitarbeiter regelmäßig entsprechende Fortbildungen besuchen müssen. Die BPtK schlägt deshalb vor, § 10 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

*„ ... In der Einrichtung stehen hierfür Arztstellen im Umfang von mindestens **zwei** ärztlichen Vollzeitkräften **und zusätzlich mindestens eine Vollzeitstelle** für einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie **oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder ein Psychologischer Psychotherapeut sowie eine angemessene Anzahl qualifizierte nichtärztliche Vollzeitkräfte zur Verfügung.**“*

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Rainer Richter